

Kirchliches VERORDNUNGSBLATT

für die Diözese Graz-Seckau

I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

2.

Bad Loipersdorf – Umbenennung der Pfarre Loipersdorf

Die Pfarre „Loipersdorf“ wird mit 1. April 2022 in Pfarre „Bad Loipersdorf“ umbenannt.

Ord.-Zl.: 5 Lo 1-22

3.

Caritas der Diözese Graz-Seckau – Definition des Stammvermögens

Diözesanbischof Dr. Wilhelm Krautwaschl hat mit 1. September 2021 das „Statut der Caritas der Diözese Graz-Seckau“ mit Ausnahme der Regelungen zum Vermögensverwaltungsrat (vgl. Ord.-Zl.: 1 Ca 1-21, veröffentlicht in: „Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Graz-Seckau, Nr. 9, I., 18) in Kraft gesetzt.

Da nun von der Caritas der Diözese Graz-Seckau nach Zustimmung des Kuratoriums für alle drei Körperschaften der Caritas das Stammvermögen bis auf weiteres definiert wurde, hat der Herr Bischof nach Beratung und Zustimmung des Diözesanen Wirtschaftsrates und des Konsultorenkollegiums mit Dekret vom 25. März 2022 (Ord.-Zl.: 1 Ca 1-22) festgestellt, dass die im Beschluss genannten Vermögenswerte als Stammvermögen „donec altiter provideatur“ (solange keine anderen Maßnahmen getroffen werden) betrachtet werden.

Durch die Bestimmungen dieses Dekretes tritt das „Statut der Caritas der Diözese Graz-Seckau“ daher mit Wirksamkeit 1. April 2022 vollumfänglich in Kraft.

4.

Rahmenordnung für Katholische Schulen in der Diözese Graz-Seckau

Mit Wirksamkeit vom 25. März 2022 (Ord.-Zl.: 12 Sch 1-22) hat Diözesanbischof Dr. Wilhelm Krautwaschl eine Rahmenordnung für Katholische Schulen in der Diözese Graz-Seckau erlassen (Anhang 1).

INHALT

I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

2. Bad Loipersdorf – Umbenennung der Pfarre Loipersdorf
3. Caritas der Diözese Graz-Seckau – Definition des Stammvermögens
4. Rahmenordnung für Katholische Schulen in der Diözese Graz-Seckau (Anhang 1)
5. Informationssicherheitsrichtlinie (Anhang 2)

II. PERSONEN – NACHRICHTEN

III. MITTEILUNGEN

7. Pfarrverwaltungskurs und Prüfungstermine
 8. Zusätzliche Fürbitte am Karfreitag (Anhang 3)
 9. Mitteilungen der Diözesanleitung im Zusammenhang mit der Corona-Krise
- Anhang 4: Begleitbrief_Bischof_5.3.2022
Anhang 5: Anweisungen_DGS_5.3.2022
Anhang 6: Aussendung_25.3.2022

5.

Informationssicherheitsrichtlinie

Diözesanbischof Dr. Wilhelm Krautwaschl hat mit 4. März 2022 (Ord.-Zl.: 1 Di 7-22) eine neue Sicherheitsrichtlinie der Diözese Graz-Seckau und ihrer Einrichtungen in Kraft gesetzt (Anhang 2).

II. PERSONEN – NACHRICHTEN

A) Ernennungen und Bestellungen

REGIONEN

Mit 6. März 2022:

REGION OBERSTEIERMARK WEST

Seelsorgeraum Murau

K a n j a m a l a Varghese als Vikar für den Seelsorgeraum.

Mit 1. April 2022:

REGION STEIERMARK MITTE

Seelsorgeraum GU-Nord

Kiadi Nkambu Dr. André-Jacques als Vikar für den Seelsorgeraum.

Hauser Aloisia als Pastorale Mitarbeiterin für den Seelsorgeraum.

REGION OBERSTEIERMARK OST

Seelsorgeraum Stadtkirche Leoben

Knolly Sarah als Pastoralreferentin für den Seelsorgeraum.

REGION OBERSTEIERMARK WEST

Seelsorgeraum Knittelfeld

Knolly Sarah als Pastoralreferentin für den Seelsorgeraum.

Seelsorgeraum Judenburg

Świeca Stanislaw als Vikar für den Seelsorgeraum.

B) Entbunden

Mit 3. März 2022:

Kernstock Mag. Herbert, Leiter des Seelsorge-raums Hochschwab-Süd, Pfarrer von Kapfenberg-Hl. Familie, Kapfenberg-Schirmitzbühel, Kapfenberg-St. Oswald, St. Marein im Mürztale, St. Lorenzen in Mürztale und Frauenberg-Rehkogel und Pfarrer (Moderator) (Can. 517 § 1 CIC) von Aflenz, Thörl und Turnau, als Moderator (Can. 517 § 1 CIC) von Frauenberg-Rehkogel.

Mit 9. April 2022:

Fink P. Mag. Benedikt OCist als Pfarrer (Can. 517 § 1 CIC) für den Seelsorgeraum GU-Nord (Rückkehr ins Stift Rein).

C) Verstorben

Sterninger Konrad am 3. März 2022 in Graz, am 12. März 2022 in Allerheiligen im Mürztal beigesetzt.

Geboren am 18. Mai 1948 in Allerheiligen im Mürztal, Priesterweihe am 1. Juli 1973 in Graz; 1973 – 1974 Präfekt im Bischöflichen Seminar Graz und Religionslehrer an der VS Peggau, 1974 – 1978 Kaplan in Fohnsdorf und Religionslehrer an der VS und HS Fohnsdorf, 1978 – 1988 Kaplan in Graz-Straßgang und Religionslehrer (VS und HS Straßgang sowie VS Seiersberg), 1988 Beurlaubung und Aufenthalt im Hl. Land, 1988 – 1994 Mönch im Zisterzienserstift Rein, 1990 – 1991 Provisor in St. Bartholomä bei Gratwein, 1991 – 1994 Provisor in Rein, 1994 – 2001 Provisor und Wallfahrtsseelsorger in Frauenberg-Rehkogel, 1995 – 1996 Religionslehrer an der VS Frauenberg, 2001 Postulat im Zisterzienserstift Lilienfeld und Pro-

visor in Annaberg/Diözese St. Pölten, 2001 – 2013 Provisor in Frauenberg-Rehkogel, 2013 Pfarrer von Neudau, Burgau und Wörth, 2014 – 2022 Provisor bzw. Provisor can. 517 § 1 CIC in Frauenberg-Rehkogel; wohnhaft Frauenberg-Rehkogel.

Raggam Franz, Geistl. Rat, am 17. März 2022 in Graz, am 29. März 2022 in St. Margarethen bei Lebring beigesetzt.

Geboren am 19. Jänner 1935 in St. Margarethen bei Lebring, Priesterweihe am 13. Juli 1958 in Graz; 1958 – 1961 Kaplan in Wies und Religionslehrer an der VS Wernersdorf, VS und HS Wies, 1961 – 1964 Kaplan in Fehring und Religionslehrer an der VS Fehring und VS Hohenbrugg, 1964 – 1971 Kaplan in Leutschach und Religionslehrer (VS und HS Leutschach, VS Langegg, HS und Poly Leutschach, Berufsschule Arnfels), 1971 – 2002 Pfarrer von Wies und Religionslehrer (HS und Poly Wies, VS Wernersdorf); seit 1. September 2002 emeritiert; wohnhaft Priesterheim Graz.

Schober Walter in München, am 2. April 2022 in Gnas verabschiedet.

Geboren am 9. April 1939 in Gnas, Priesterweihe am 11. Juli 1965 in Graz; 1964 – 1965 Religionslehrer an der HS Graz-Ferdinandeum, 1965 – 1966 Kaplan in Judenburg-St. Magdalena und Religionslehrer an der VS und HS Judenburg sowie Berufsschule Judenburg, 1966 – 1969 Kaplan in Deutschlandsberg und Religionslehrer an der VS und HS Deutschlandsberg sowie Berufsschule Deutschlandsberg, 1969 – 1970 Kaplan in Voitsberg und Religionslehrer an der VS und HS Voitsberg, 1970 – 1974 Kaplan in Graz-Straßgang und Religionslehrer an der VS und HS Graz-Straßgang, 1975 – 1977 Provisor in St. Johann in der Haide und Religionslehrer an der VS St. Johann/Haide, ab 1977 Dienst in der Erzdiözese München und Freising: 1977 – 1978 Pfarrvikar in Münsing-Mariä Himmelfahrt, 1978 Kurat in Goldach-Herz Jesu, 1978 – 1982 Seelsorgemithilfe in München-St. Benedikt, 1982 – 1993 kein Dienst in der Erzdiözese München und Freising, 1993 – 1994 Seelsorgemithilfe in Stephanskirchen-Maria Königin des Friedens, 1994 – 1996 Seelsorgemithilfe in München-St. Nikolaus; seit 1. Juli 1997 emeritiert; wohnhaft München.

R. i. p.

D) Laien im pastoralen Dienst

Ausgeschieden aus dem pastoralen Dienst

Mit 31. März 2022:

Gamsjäger Mag. Stefanie als Pastorale Mitarbeiterin in der Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge.

Reichel Hildegard als Pastoralreferentin für den Seelsorgeraum Hochschwab-Süd (Pension).

III. MITTEILUNGEN

7. Pfarrverwaltungskurs und Prüfung

Im Unterschied zu den vergangenen Jahren wurde der Pfarrverwaltungskurs großteils auf ein digitales Format umgestellt. Zu den unterschiedlichen Themenbereichen gibt es jeweils Basis- und Erweiterungsmodule.

Das Basismodul ist von allen TeilnehmerInnen zu absolvieren.

Es wird in digitaler Form angeboten und ist im Intranet abrufbar:

<https://konkret.graz-seckau.at/pfarrverwaltungskurs>

Dazu gibt es einen gemeinsamen Austausch-/Fragetermin über MS Teams am 18. Mai 2022.

Die Erweiterungsmodule werden für die unterschiedlichen Zielgruppen differenziert und vertiefen die für deren jeweilige Arbeit relevanten Themen:

Die Kursmaterialien können Sie ganzjährig im Intranet abrufen:

<https://konkret.graz-seckau.at/pfarrverwaltungskurs>

Die Erweiterungsmodule und auch die Prüfung sollen künftig zweimal jährlich angeboten werden.

Als nächste Prüfungstermine sind vorgesehen:

Prüfung für PfarrsekretärInnen und Handlungsbevollmächtigte für Verwaltung:

14. Juni 2022

Vormittag: schriftlich; Nachmittag: mündlich

Prüfung für Priester, PastoralreferentInnen und Handlungsbevollmächtigte für Pastoral:

15. Juni 2022

Uhrzeit: Mündliche Prüfung ab 14 Uhr

8. Zusätzliche Fürbitte am Karfreitag

Aus Anlass des Krieges in der Ukraine haben die österreichischen Bischöfe eine zusätzliche Fürbitte empfohlen.

Sie lenkt den Blick auf die Menschen in der Ukraine und in anderen Ländern der Erde, die bedroht sind von Krieg und Gewalt. Diese Fürbitte soll nach der 9. Bitte eingefügt werden. Sie finden diese im Anhang und im Intranet <https://konkret.graz-seckau.at/intranet/nha/behelfe/gottesdienste/ostern/article/11776.html> (Anhang 3).

9. Mitteilungen der Diözesanleitung im Zusammenhang mit der Corona-Krise

Anhang 4: Begleitbrief_Bischof_5.3.2022

Anhang 5: Anweisungen_DGS_5.3.2022

Anhang 6: Aussendung_25.3.2022

Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau
Graz, am 1. April 2022

Dr. Erich Linhardt
Generalvikar

Mag. Edith Maria Prieler
Vizekanzlerin

RAHMENORDNUNG FÜR KATHOLISCHE SCHULEN in der Diözese Graz-Seckau

Präambel - Geltungsbereich

Gemäß cann. 803 und 806 CIC¹ sowie aufgrund der im Direktorium für den Hirtendienst der Bischöfe Punkt 133² formulierten inhaltlichen und pastoralen Verantwortung für die katholischen Schulen, erlasse ich eine Rahmenordnung für Katholische Schulen in der Diözese Graz-Seckau, in der die jeweilige Verantwortung der Schulerhalter und der Diözese – aufgrund der kirchlichen und staatlichen rechtlichen Bestimmungen – zusammenschauend beschrieben und festgehalten wird.

1. Katholische Privatschulen

1.1. Unter katholischen Privatschulen sind die von der Kirche und von ihren Einrichtungen erhaltenen Schulen sowie jene von Vereinen, Stiftungen und Fonds erhaltenen Schulen zu verstehen, die von der zuständigen kirchlichen Oberbehörde als katholische Schule anerkannt werden.³

2. Anerkennungsverfahren

2.1. allgemein:

2.1.1. Die Anerkennung nach dem Privatschulgesetz sowie das Aufsichts- und Visitationsrecht beziehen sich auf die einzelne Schule – nicht auf den jeweiligen Schulerhalter. Die Tatsache, dass ein Schulerhalter eine Einrichtung der katholischen Kirche ist oder seitens der katholischen Kirche anerkannt wurde, ersetzt nicht das Anerkennungsverfahren, wie es in der Folge geregelt ist.

2.1.2. Die Agenden der kirchlichen Oberbehörde nach dem Privatschulgesetz werden in der Diözese Graz-Seckau vom Amt für Schule und Bildung wahrgenommen.

2.1.3. Die Anerkennung als katholische Privatschule erfolgt durch den Diözesanbischof.

2.2. konkret:

Für die Anerkennung sind jedenfalls folgende Nachweise zu erbringen:

¹ § 1. Dem Diözesanbischof steht das Aufsichts- und das Visitationsrecht über die in seiner Diözese befindlichen katholischen Schulen zu, auch über die von Mitgliedern von Ordensinstituten gegründeten oder geleiteten Schulen; ihm steht es ferner zu, Vorschriften zur allgemeinen Ordnung der katholischen Schulen zu erlassen; diese Vorschriften gelten auch für die von den genannten Institutsmitgliedern geleiteten Schulen, unbeschadet der Autonomie hinsichtlich der inneren Leitung ihrer Schulen.

² Kongregation für die Bischöfe, Direktorium für den Hirtendienst der Bischöfe vom 22. Februar 2004. Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 173.

³ Siehe § 17 Abs.2 Privatschulgesetz

- 2.2.1. Erfüllung der Voraussetzungen des Privatschulgesetzes
 - 2.2.1.1. für die Errichtung der Schule und
 - 2.2.1.2. für die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes.
- 2.2.2. Ausrichtung der Pädagogik nach dem christlichen Menschenbild.
- 2.2.3. Auswahl der Lehrerinnen und Lehrer entsprechend den jeweils gültigen Verwendungskriterien der österreichischen Bischofskonferenz (Bereitschaft zur Übernahme des Bildungsauftrages sowie Leben in Verbundenheit mit der Kirche).
- 2.2.4. Verpflichtung zum Besuch des jeweils eigenen konfessionellen Religionsunterrichtes für alle Schülerinnen und Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören bzw. zur Teilnahme am katholischen oder einem anderen christlichen Religionsunterricht für alle Schülerinnen und Schüler ohne Bekenntnis sowie für jene, die einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören, im Wege des Aufnahmevertrages.
- 2.2.5. Absicht der Führung der Schule als „katholische“ Schule und Bezeichnung als „katholische“ Schule nach deren Anerkennung sowie die Bereitschaft zur Erfüllung der unter Punkt 5 genannten Qualitätsmerkmale katholischer Schulen.
- 2.2.6. Umsetzung der katholischen Ausrichtung im Schulalltag (z.B. Fest- und Feierkultur, pastorale Angebote) sowie Benennung einer/eines Verantwortlichen dafür.
- 2.2.7. Vergleichbarkeit mit öffentlichen Schulen, insbesondere in Hinblick auf Durchlässigkeit zum öffentlichen Schulwesen sowie auf Einsatz der Lehrpersonalressourcen
- 2.2.8. Berücksichtigung eines konkreten gesellschaftlichen Bedarfs in der betroffenen Region durch die Führung der Schule.
- 2.2.9. Sicherstellung der eigenständigen wirtschaftlichen Grundlagen für eine dauerhafte Führung der Schulen

3. Die Aufgaben der kirchlichen Oberbehörde

- 3.1. Die kirchliche Oberbehörde im Sinne des Privatschulgesetzes hat:
 - 3.1.1. Ansuchen um Anerkennung sorgfältig zu prüfen und dem Diözesanbischof mit einer Entscheidungsempfehlung vorzulegen.
 - 3.1.2. Bei den staatlichen Schulbehörden um Gewährung der Personalsubvention im Zusammenhang mit der Errichtung bzw. Führung der Schule anzusuchen.
 - 3.1.3. Die Anstellung und Zuweisung an sowie allenfalls die Aufhebung der Zuweisung von Lehrkräften katholischer Schulen mit Schulerhaltern und Schulbehörden abzuwickeln und die erforderlichen Erklärungen (Zustimmung, Einspruch) zu erteilen.
 - 3.1.4. Die Zusammenarbeit mit den Schulerhaltern und Schulleitungen in verschiedenen Formaten zu pflegen, beispielsweise durch Konferenzen und Tagungen, die Koordinierung von Fortbildungsangeboten sowie die Impulsgebung für innovative pädagogische Arbeit und Schulpastoral.

3.1.5. Die staatlichen Schulbehörden von maßgeblichen Veränderungen katholischer Schulen (Errichtung, Auflassung, ...) schriftlich zu informieren.

4. Die Aufgaben der Schulerhalter

- 4.1. Aufgabe des Schulerhalters ist insbesondere die Garantie dafür, dass die für die Anerkennung verlangten Voraussetzungen (Pkt. 2.2) dauerhaft umgesetzt werden. Konkret umfasst dies die finanzielle, personelle und räumliche Vorsorge für die Führung der Schule.⁴ Weiters ist er für die katholische Ausrichtung der Schule verantwortlich.
- 4.2. In der Auswahl der Schulleitung und der anderen Lehrkräfte ist er unter Einhaltung von Pkt. 2.2.3. sowie Pkt. 3.1.3. (§ 20 Privatschulgesetz) frei. Bei der Auswahl der Lehrkräfte für den Religionsunterricht ist das Einvernehmen mit der kirchlichen Behörde nach dem Religionsunterrichtsgesetz herzustellen.
- 4.3. Er hat gemeinsam mit der Schulleitung dafür zu sorgen, dass das katholische Profil und (Gründungs-) Charisma der Schule den Lehrkräften bekannt ist und unter ihnen lebendig gehalten wird.
- 4.4. Weiters muss der Schulerhalter die ihm nach dem Privatschulgesetz vorbehaltenen Anzeigen durchführen.

5. Qualitätsmerkmale katholischer Schulen

Eine katholische Schule setzt ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag sowie die Gestaltung des Schullebens im Sinne eines christlichen Menschenbildes und Bildungsverständnisses um und handelt dabei in Einklang mit den kirchlichen Dokumenten⁵. Qualitätsmerkmale sind daher insbesondere:

- 5.1. Die kontinuierliche Pflege und Weiterentwicklung des charakteristischen Profils im Sinne der christlichen Fundierung (Grundziel).
- 5.2. Die Sicherstellung einer hohen Bildungsqualität durch:
 - 5.2.1. kontinuierliche Reflexion und Optimierung der pädagogischen Praxis
 - 5.2.2. laufende Fort- und Weiterbildung der Lehrenden und anderen Pädagoginnen und Pädagogen bzw. des in der Erziehung der Schülerinnen und Schüler tätigen Personals
- 5.3. Pflege und Umsetzung eines ganzheitlichen Bildungsverständnisses:
 - 5.3.1. Förderung der intellektuellen und kreativen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler
 - 5.3.2. Förderung der individuellen Fähigkeiten (Begabtenförderung und Unterstützung lernschwacher Kinder)
- 5.4. Sorge um ein Schulklima, das von gegenseitiger Achtung und Solidarität geprägt ist

⁴ Siehe § 4 Abs. 3 Privatschulgesetz

⁵ Insb. Gravissimum educationis (Erklärung über die christliche Erziehung) 1965, Die katholische Schule (1977) Die religiöse Dimension der Erziehung in der katholischen Schule (1988), Die katholische Schule an der Schwelle zum dritten Jahrtausend (1997), Botschaft von Papst Franziskus zum Start des Globalen Bildungspaktes (2019).

- 5.4.1. Wertschätzende und achtsame Lehr- und Lernkultur
- 5.4.2. Präventionskonzepte und -maßnahmen zum Schutz der personalen Würde der anvertrauten Schülerinnen und Schüler
- 5.4.3. Respektvoller Umgang aller Mitglieder der Schulgemeinschaft untereinander
- 5.4.4. Pflege einer Kultur der Gemeinschaft:
 - 5.4.4.1. durch transparente Kommunikation
 - 5.4.4.2. durch Maßnahmen zur Förderung von Kooperationsbereitschaft und Konfliktfähigkeit
 - 5.4.4.3. in der Umsetzung außerunterrichtlicher Veranstaltungen (Feiern etc.)
 - 5.4.4.4. durch einen offenen und wertschätzenden Umgang mit kultureller und religiöser Diversität
- 5.5. Religiöse Bildung und Werteerziehung als integraler Bestandteil des schulischen Erziehungsauftrags
 - 5.5.1. Ermöglichung einer kritischen Auseinandersetzung mit Werten, Normen und Haltungen
 - 5.5.2. Besonderer Stellenwert des je eigenen konfessionellen Religionsunterrichts bzw. des von Schülerinnen und Schülern ohne religiöses Bekenntnisses bzw. Angehörigen einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft entsprechend dem Aufnahmevertrag gewählten Religionsunterrichts und Kooperationsbereitschaft der Religionslehrerinnen und -lehrer
 - 5.5.3. Schulpastoral als fester Bestandteil des Schullebens, unterstützt durch schulpastorale Konzepte und unter Einbezug der gesamten Schulgemeinschaft
 - 5.5.4. Spirituelle und liturgische Angebote, die die Schule als kirchlichen Ort erfahrbar machen
 - 5.5.5. Unterstützung der Schülerinnen und Schüler in Fragen der Lebensorientierung
- 5.6. Soziales Engagement und Solidarität
 - 5.6.1. Bereitschaft, Verantwortung für das eigene Leben und die Gesellschaft zu übernehmen, als Teil des Bildungsziels
 - 5.6.2. Entwicklung, Förderung von und Teilnahme an Sozialprojekten
 - 5.6.3. Sensibilisierung für ökologische Themen (Schöpfungsverantwortung, Nachhaltigkeit)
 - 5.6.4. Kooperation mit kirchlichen und anderen sozialen Institutionen
 - 5.6.5. Ermöglichung des Schulbesuchs von Kindern einkommensschwacher Familien durch finanzielle Unterstützung (Sozialfonds)
- 6. Das Aufsichts- und Visitationsrecht des Bischofs**
 - 6.1. Die Erfüllung der oben angeführten Qualitätsmerkmale ist Gegenstand der Sorge des Diözesanbischofs gemäß can. 806 § 1 CIC für die katholischen Schulen seiner Diözese.
 - 6.2. Das Aufsichts- und Visitationsrecht kann im Auftrag des Diözesanbischofs durch das Amt für Schule und Bildung ausgeführt werden.
 - 6.3. Sofern Schulen von Vereinen neu gegründet werden und keinen Bezug zu einer schon bestehenden Ordensschule haben, wird das Aufsichts- und Visitationsrecht unter

anderem durch die Entsendung einer Vertreterin / eines Vertreters des Diözesanbischofs in das Führungsgremium des Vereins mit beratender Stimme ausgeübt.

7. Aberkennung

- 7.1. Wenn sich herausstellt, dass die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt und trotz nachweislicher Aufforderung zur Mangelbehebung seitens der kirchlichen Oberbehörde der Mangel seitens des Schulerhalters bzw. der Schule nicht innerhalb einer von der Oberbehörde gesetzten angemessenen Frist behoben wird, leitet die kirchliche Oberbehörde ein Verfahren zur Aberkennung des Status „katholische Schule“ ein. Dabei sind die Verfahrensgrundsätze des VII. Buches des Codex Iuris Canonici zu beachten.
- 7.2. Der Diözesanbischof kann das Amt für Schule und Bildung mit der Prüfung beauftragen und entscheidet nach Durchführung der Prüfung über die Aberkennung.
- 7.3. Die staatlichen Schulbehörden sind im Falle einer Aberkennung des Status als „katholische Schule“ umgehend in Kenntnis zu setzen.

8. Geltung der Rahmenordnung:

- 8.1. Die Rahmenordnung wird mit 25. März 2022 in Kraft gesetzt.

Graz, 21. März 2022

Ord.-Zl.: 12 Sch 1-22



Paul Utterl
Diözesanbischof

Elisabeth M. Pauer
Vizekanzlerin

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

Graz, 4. März 2022
Ord.-Zl.: 1 Di 7-22

Informationssicherheitsrichtlinie der Diözese Graz-Seckau und ihrer Einrichtungen_Version 2022

Dieses Dokument adressiert den Schutz von Information, Daten und IT, insbesondere im Kontext des Datenschutzes.

Inhalt

1	Zweck und Inhalt.....	2
2	Geltungsbereich	2
3	Ziele.....	2
4	Rollen, relevante Dokumente und Begriffsbestimmungen	3
5	Regelungen.....	4
5.1	Zulässige Verarbeitung von personenbezogenen Daten	4
5.2	Schutz der Arbeitsumgebung.....	5
5.3	Synchronisation mobiler IT-Endgeräte	6
5.4	Unterwegs mit IT.....	6
5.5	Datenaustausch über Datenträger.....	7
5.6	Nutzung von Cloud-Diensten	7
5.7	E-Mail und Internet	8
5.8	Messenger-Dienste	8
5.9	Passwortschutz	9
5.10	Entsorgung von Speichermedien	9
5.11	Fotos und Video	9
5.12	Social Media.....	9
5.13	Urheber- und Markenrechte	10
5.14	Umgang mit Bewerbungen.....	10
5.15	Verfahrensverzeichnis	10
6	Pflichten des Einzelnen.....	11
7	Folgen der Nichteinhaltung	11
8	Meldung von Sicherheitsschwachstellen und -vorfällen.....	11
9	Aufhebung bisheriger Regelungen	11

1 Zweck und Inhalt

Diese Richtlinie der Diözese Graz-Seckau (DGS) adressiert den Schutz von Information, Daten und IT, insbesondere im Kontext des Datenschutzes.

Sie dient dem Schutz personenbezogener, genauso wie sonstiger schutzwürdiger Daten und Informationen in analoger und elektronischer Form und umfasst organisatorische und technische Maßnahmen.

Diese Richtlinie wurde vom Diözesanbischof mit 4. März 2022 in Kraft gesetzt und den im Geltungsbereich Genannten bekanntgemacht.

2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Mitglieder des Klerus und für haupt- und ehrenamtlich Tätige der Diözese Graz-Seckau - im Folgenden DGS genannt - und aller Einrichtungen, sowie der Caritas der Diözese, die dem Diözesanbischof unterstehen.

Dritte sind in den jeweils relevanten Punkten zu verpflichten.¹

Darüber hinaus gilt diese Richtlinie ohne zeitliche und örtliche Einschränkungen.

3 Ziele

Angestrebt werden von der DGS die folgenden, gleichwertigen Sicherheitsziele:

- Schutz vor Verlust und Zerstörung von Information (Verfügbarkeit)
- Schutz vor unberechtigtem Zugriff, unbefugter Kenntnisnahme und Preisgabe von Information (Vertraulichkeit)
- Schutz vor ungewollter und manipulativer Veränderung von Information (Integrität)
- Schutz vor Verlust der Nachvollziehbarkeit bzw. Gewährleistung der Nichtabstreitbarkeit von Informationsflüssen
- Sicherstellung der Kontinuität des Betriebs.
- Schutz aller personenbezogenen und geschäftsbezogenen Daten und Informationen
- Schadensvermeidung und Schadensbegrenzung durch vorbeugende Sicherheitsmaßnahmen
- Förderung eines umfassenden Sicherheitsbewusstseins und einer Sicherheitskultur
- Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und vertraglicher Vereinbarungen

¹ Z.B. sind Zivildienenr, Praktikant/inn/en und Poolkräfte mittels Vertraulichkeitsvereinbarungen, Verpflichtungserklärungen oder Ähnlichem auf diese Richtlinie zu verpflichten.

4 Rollen, relevante Dokumente und Begriffsbestimmungen

Rollen:

- Kirchliche Datenschutzkommission (der Österreichischen Bischofskonferenz)
- Datenschutzbeauftragte/r der Katholischen Kirche in Österreich gemäß DSGVO
- Bereichsdatschutzreferent/in der Diözese Graz-Seckau (für die DGS zuständig)
- Datenschutzzuständige/r der Einrichtungen (für Einrichtungen der DGS zuständig)

Relevante Dokumente:

- Decretum Generale über den Datenschutz in der Katholischen Kirche in Österreich und ihren Einrichtungen (kirchliche Datenschutzverordnung)
- Datenschutzrichtlinie der Katholischen Kirche Österreich
- Informationssicherheitsrichtlinie der DGS

Definitionen:

Im Kontext dieses Dokuments werden Begriffe wie folgt definiert:

IT-Endbenutzer

Personen, die aus dem in dieser Richtlinie definierten Geltungsbereich stammen und eines der unten definierten IT-Arbeitsmittel und damit in Verbindung stehende (mobile) Datenträger nutzen.

IT-Arbeitsmittel

Unter IT-Arbeitsmitteln werden verstanden: Hardware, d.h. IT-Endgeräte, IT-Peripheriegeräte, IT-Zubehör, Datenträger etc. sowie Software auf den IT-Geräten, außerdem Geräte wie Telefonapparate, Funkgeräte etc.

IT-Endgeräte

Standgeräte (Desktops), tragbare Geräte (Notebooks, Tablet PCs, Tablets etc.), netzwerkfähige Kleingeräte (Smartphones, Navigationsgeräte, Datenerfassungsgeräte, VoIP Telefone etc.), Mobiltelefone, Multifunktionsgeräte (Kombifaxen, Druck(Fax)stationen etc.).

Mobile Datenträger

Speichersticks (USB-Sticks), Speicherkarten aller Art (auch in Multimedia-Abspielgeräten, in Kameras etc.), mobile Festplatten (z.B. magnetisch und flashspeicher-basiert), CDs, DVDs, Disketten, Magnetbänder und ähnliche Speichermedien.

Freigegebene Hardware und Software

Darunter werden IT-Endgeräte, mobile Datenträger, Betriebssysteme, Anwendungen etc. verstanden, die bestimmten, von DGS festgelegten Kriterien entsprechen.

Erlaubnistatbestände im Sinne der DSGVO:

1. Einwilligung (Art 6, Abs 1, lit a DSGVO)
2. Zur Vertragserfüllung erforderlich (Art 6, Abs 1, lit b DSGVO)
3. Zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, welcher der Verantwortliche unterliegt, erforderlich (Art 6, Abs 1, lit c DSGVO)
4. Erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen (Art 6, Abs 1, lit d DSGVO)
5. Verarbeitung liegt im öffentlichen Interesse oder erfolgt in Ausübung öffentlicher Gewalt (Art 6, Abs 1, lit e DSGVO)
6. Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich und Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Betroffenen überwiegen nicht (Art 6, Abs 1, lit f DSGVO)

5 Regelungen

5.1 Zulässige Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten

- dürfen nur im absolut notwendigen Ausmaß und für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke verarbeitet werden²;
- dürfen nur dann verarbeitet werden, wenn zumindest ein entsprechender Erlaubnistatbestand vorliegt;
- dürfen nur solange und im vollen Umfang gespeichert werden, wie es für die Zweckerfüllung notwendig ist;
- müssen sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein.
- dürfen ausschließlich aus dienstlichen Gründen gelesen und/oder bearbeitet werden.

Im Zweifel ist Rücksprache mit der zuständigen datenschutzverantwortlichen Person (Referent/in, Datenschutzzuständige/r) zu halten.

Bei der Planung eines Projekts, in dem personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, ist mit der zuständigen datenschutzverantwortlichen Person (Referent/in, Datenschutzzuständige/r) Rücksprache zu halten und bei allfälliger Aufnahme einer

² Erklärung: Beispielsweise ist das Sammeln von personenbezogenen Daten auf Vorrat zum Zwecke späterer Auswertung nicht zulässig, ebenso das spätere Verwenden für andere Zwecke, wobei Zwecke generell eng zu interpretieren sind.

Verarbeitung personenbezogener Daten die Zustimmung durch den/die Bereichsdatenschutzreferenten/in einzuholen.

Die Weitergabe von personenbezogenen Daten an Lieferanten und sonstige Dritte zu Test- und Wartungszwecken, z.B. im Zusammenhang mit Software-Entwicklung oder Fehlerbehebung, ist nur in Ausnahmefällen und im Rahmen bestehender Auftragsverarbeitungsvereinbarungen bzw. Vertraulichkeitsvereinbarungen gestattet.

Von allen im Geltungsbereich dieses Dokuments umfassten Personen ist eine Verpflichtungserklärung gemäß § 6 DSGVO 2018 (Datengeheimnis) zu unterfertigen und per E-Mail an datenschutz@graz-seckau.at zu übermitteln. Die Verpflichtungserklärungen aus dem Bereich der Caritas werden über die Personalabteilung der Caritas verwaltet und auf Verlangen des Bereichsdatenschutzreferenten der Diözese umgehend übermittelt.

5.2 Schutz der Arbeitsumgebung

5.2.1 Der Arbeitsplatz ist von den Mitarbeiter/inne/n so zu gestalten, dass hierfür nicht berechnete Besucher oder sonstige Dritte keinen Zugang zu personenbezogenen Daten bekommen können.

5.2.2 Bei jedem Verlassen des Notebooks, Desktop- und Tablet-PCs oder Terminals ist der Sperrbildschirm manuell zu aktivieren.

5.2.3 Bildschirme sind so auszurichten und Informationen in Papierform so abzulegen, dass das Risiko der Einsicht durch Unbefugte nach Möglichkeit ausgeschlossen wird.

5.2.4 Die Nutzung eines dienstlichen IT-Endgeräts durch andere Personen als die berechnete(n) Person(en) ist nicht gestattet.

5.2.5 Die dienstliche Nutzung von privaten IT-Endgeräten ist untersagt.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Fernzugriffe auf zentrale Systeme sowie von der DGS zugelassene Cloud-Dienste (z.B. Microsoft Office 365), bzw. Terminalserverdienste (z.B. Citrix) durch berechnete Personen, da in diesen Fällen Daten nicht automatisch dauerhaft lokal am Endgerät gespeichert werden.

Weiters von dieser Regelung ausgenommen sind die Erstellung und Bearbeitung von zu veröffentlichenden Dokumenten, z.B. Pfarrblättern und Ankündigungen sowohl in elektronischer Form (z.B. Homepage), als auch in Papierform. Beide Ausnahmeregelungen gelten sinngemäß auch für ehrenamtlich tätige Personen.

Darüber hinaus ist der Remote Desktop-Zugriff durch Administratoren gestattet. Im Bereich der Caritas sind dazu die Bestimmungen der jeweils gültigen Betriebsvereinbarung zu berücksichtigen.

5.2.6 Die Veränderung von sicherheitsrelevanten Einstellungen ist untersagt.³

³ Z.B. das Einschränken oder Verhindern der automatischen Installation von Sicherheitsupdates oder das Entfernen eines Passworts.

5.2.7 Erlaubt ist nur der Einsatz von Software, die datenschutzrechtlich geprüft und von der IT-Abteilung freigegeben ist. Dies betrifft auch die Anwendung reiner webbasierender Dienste und Applikationen, welche nicht auf diözesanen Servern installiert sind, sofern damit auch personenbezogene Daten verarbeitet werden können. Die eigenständige Installation von Software ist untersagt.

5.2.8 Die Speicherung von Daten ist ausschließlich auf zentralen Speicherbereichen (Netzwerklaufwerken) zulässig, wo sie automatisch regelmäßig gesichert werden, sowie in den von der DGS zugelassenen Standard-Cloud-Diensten (z.B. Microsoft Office 365).

5.2.9 Alltägliche Arbeiten an PCs und Notebooks sind mit Standardbenutzerrechten auszuüben. Temporäre Vergabe von Admin-Rechten an Einzelpersonen sind nur dann zulässig, wenn diese für den Anlassfall entsprechend begründbar sind. Bei Wegfall des Anlassfalles sind die Admin-Rechte wieder zu beenden.

5.3 Synchronisation mobiler IT-Endgeräte

Sofern eine Synchronisation von E-Mails, Kontakten, Kalendern und Aufgaben mit dem DGS Server erfolgen soll, gelten folgende Regeln:

- Das mobile IT-Endgerät muss über das MDM (Mobile Device Management-System) registriert und verwaltet werden.
- Die Synchronisation ist ausschließlich mit der von der IT vorgegebenen App möglich.
- Individuelle Installationen von Apps sind möglich, da sich alle Unternehmensdaten von Mail, Kalender, Aufgaben und Kontakten in einem sicheren Container befinden (MAM-Mobile Application Management) und somit nicht mit anderen Apps interagieren können.
- Minimalanforderungen an Software-Versionen der Mobilgeräte und ein gewisser Patch-Level sind notwendig, damit die Installation der MDM- und MAM-Apps möglich ist. Geräte, die über einen Jailbreak verfügen oder auf Root gesetzt worden sind, werden nicht zugelassen.
- Der Container ist nach dem aktuellen Stand der Technik verschlüsselt und durch einen PIN-Code gesichert, der vom Benutzer/der Benutzerin frei gewählt werden kann.
- Der Container wird nach einer vorgegebenen Zeit der Inaktivität automatisch gesperrt.
- Innerhalb des Containers ist ein Schutz vor Schadsoftware gegeben.
- Der Container samt Unternehmensinhalt kann, wenn nötig, vom Administrator mittels Fernzugriff deaktiviert oder gelöscht werden.

5.4 Unterwegs mit IT

Mobile IT-Endgeräte müssen unter ständiger Kontrolle der berechtigten Person(en) bleiben, d.h. sie dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. Ist es unvermeidbar, IT-

Endgeräte in einem Auto aufzubewahren, so müssen diese von außen nicht sichtbar im Kofferraum aufbewahrt werden.

Der Verlust oder Diebstahl eines mobilen IT-Endgeräts ist unverzüglich der jeweiligen DGS-Ausgabestelle zu melden.

5.5 Datenaustausch über Datenträger

Die Verwendung von unverschlüsselten SD-Karten ist untersagt, außer diese befinden sich entweder unter ständiger Aufsicht durch den berechtigten Benutzer/die berechnigte Benutzerin und werden bei Nichtgebrauch an einem entsprechend sicheren Ort vor unberechtigtem Zugriff geschützt aufbewahrt.

Die Verwendung von USB-Sticks und externen Festplatten ist nur unter nachfolgenden Bedingungen erlaubt:

- Es werden ausschließlich verschlüsselte Datenträger verwendet.
- Die USB-Sticks werden von der IT-Abteilung ausgegeben, externe Festplatten werden von der IT-Abteilung verschlüsselt.
- Jeder Datenträger wird mit einem Verschlüsselungspasswort versehen, das von der berechtigten Person gewählt wird.
- Es wird ein Bestandsverzeichnis über die eingesetzten Datenträger geführt, um eine eindeutige Zuordnung zu ihren Nutzern zu ermöglichen.
- Die Nutzung erfolgt ausschließlich zu dienstlichen Zwecken.
- Die Datenträger werden an einem entsprechend sicheren Ort vor unberechtigtem Zugriff geschützt aufbewahrt.

Der Verlust oder Diebstahl eines Datenträgers, der dienstliche Daten enthält, ist unverzüglich der jeweiligen DGS-Ausgabestelle und – sofern davon auch personenbezogene Daten betroffen sind – dem Bereichsdatenschutzreferenten zu melden (Databreach). Für die Caritas gilt: die Meldung hat unverzüglich an den Datenschutzzuständigen der Caritas zu erfolgen. Dieser ist dafür verantwortlich, dass diese Meldung innerhalb der offenen Frist so rechtzeitig an den Bereichsdatenschutzreferenten der Diözese weitergegeben wird, dass dieser seinerseits innerhalb der offenen Frist den Datenschutzbeauftragten der Katholischen Kirche Österreich informieren kann.

5.6 Nutzung von Cloud-Diensten

Es sind ausschließlich die von der DGS zugelassenen Standard-Cloud-Dienste zu verwenden. Die Speicherung in anderen Cloud-Diensten ist verboten.⁴ Alle Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten gelten auch in diesem Umfeld.

Bei Vorliegen der Notwendigkeit zum Ablegen und Teilen von umfangreichen Audio-, Foto- und Videodateien im pfarrlichen Umfeld, die unter Umständen auch zur Veröffentlichung gedacht sind, ist die Verwendung von anderen Cloud-Speicherlösungen zulässig, sofern diese DSGVO-konform sind.

⁴ Wie z.B. Dropbox oder iCloud.

Interne, vertrauliche oder besondere Kategorien personenbezogener Daten („sensible“ Daten)⁵ und andere als Multimediadateien dürfen keinesfalls in diesen Speicherlösungen abgelegt werden.

5.7 E-Mail und Internet

Besondere Kategorien personenbezogener Daten („sensible Daten“) dürfen ausschließlich über verschlüsselte Verbindungen übermittelt werden. Dazu sind bevorzugt von der DGS freigegebene Standard-Cloud-Dienste zu verwenden. Nachdem nicht sichergestellt werden kann, dass eine E-Mail-Übermittlung verschlüsselt stattfindet, darf in diesem Fall ausschließlich der Link zu den dort abgelegten Daten versendet werden. Links sind – sofern diese von Grund auf keinen technischen Beschränkungen unterliegen – temporär gültig zu stellen (z.B. 1 Monat) oder/und – in sensiblen Bereichen – mit einem Passwort abzusichern.

Die Nutzung von cloud-basierten Kalendern (z.B. Google-Kalendern) zur Terminkoordination in Gruppen ist nur gestattet, sofern dabei keine vertraulichen oder besonderen Kategorien personenbezogener Daten („sensible“ Daten) kommuniziert werden und dies zur Erfüllung des Arbeitsauftrages unumgänglich ist.

Die private Nutzung der dienstlichen E-Mail-Adresse ist untersagt. Im Bereich der Caritas ist die entsprechende Betriebsvereinbarung zu berücksichtigen.

Die automatische oder ungeprüfte manuelle Weiterleitung von E-Mails aus dienstlichen E-Mail-Boxen an private E-Mail-Adressen, auch an eigene, ist untersagt.

Die private Internet-Nutzung ist eingeschränkt gestattet (für Beschäftigte im Bischöflichen Ordinariat ist anzuwenden: BV Internet, E-Mail und IT-Betriebsmittel. Für alle anderen Personen ist die BV sinngemäß ebenfalls verpflichtend anzuwenden.).

Die Speicherung privater Daten ist untersagt. Im Bereich der Caritas sind die Bestimmungen der Betriebsvereinbarung zu berücksichtigen.

5.8 Messenger-Dienste

Es sind standardmäßig die von der DGS zugelassenen Anwendungen zu verwenden (z.B. Microsoft Teams).

Kommunikation über andere Messenger-Dienste (z.B. Whats-App, Signal..) ist nur gestattet, wenn dies zur Erfüllung des Arbeitsauftrages unumgänglich ist, keine vertraulichen oder besonderen Kategorien personenbezogener Daten („sensible“ Daten) kommuniziert werden und die Persönlichkeitsrechte gewahrt werden. Die Anlage von Messenger-Accounts seitens der Gruppenmitglieder darf nicht erzwungen werden, d.h. gegebenenfalls müssen Alternativen angeboten werden.

⁵ Diese sind personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

5.9 Passwortschutz

Die Passwörter sind so zu wählen, dass sie nicht leicht zu erraten sind.

Passwörter sind vom berechtigten Benutzer/der berechtigten Benutzerin geheim zu halten und dürfen nicht weitergegeben werden, auch nicht z.B. an Dienstvorgesetzte, Vertretungen oder Assistent/inn/en. Auf eine unbeobachtete Eingabe des Passworts ist zu achten.

Passwörter, von denen angenommen werden muss, dass sie Unberechtigten bekannt geworden sein könnten oder sind, müssen vom berechtigten Benutzer/der berechtigten Benutzerin geändert werden bzw. muss von diesem/dieser eine Passwortrücksetzung veranlasst werden.

Meldet sich ein Benutzer/eine Benutzerin über ein externes, nicht von der DGS betriebenes System an einem System der DGS an, so muss er/sie sich unmittelbar nach Benützung wieder abmelden und dafür Sorge tragen, dass die Benutzerdaten aus dem System gelöscht sind

Ist es erforderlich, Passwörter zu notieren, so sind diese vom/von der Benutzer/in so zu verwahren, dass sie ausschließlich diesem/dieser zugänglich sind.

5.10 Entsorgung von Speichermedien

Vertrauliche und interne Unterlagen in Papierform sind mittels Aktenvernichter oder durch kleinteiliges Zerschneiden zu zerstören oder in den dafür vorgesehenen Datenschutzcontainer zu entsorgen.

Vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Außerbetriebnahme eines IT-Endgeräts oder mobilen Datenträgers sind von der DGS bereitgestellte IT-Arbeitsmittel je nach Art an die dafür vorgesehene Stelle zu retournieren, die auch die Vernichtung und sichere Entsorgung oder die Neukonfiguration zur Weiterverwendung übernimmt.

5.11 Fotos und Video

Zur Verwendung und Veröffentlichung von Bilddaten ist die Zustimmung des/der Betroffenen einzuholen und sind insbesondere die Regelungen im Kapitel „Zulässige Verarbeitung von personenbezogenen Daten“ zu beachten.

5.12 Social Media

Die Nutzung von Social Media zu dienstlichen Zwecken ist nur auf Basis der vorliegenden Richtlinie erlaubt:

- Nutzer/innen halten sich an geltendes Recht und berücksichtigen bei allen Veröffentlichungen insbesondere Persönlichkeitsrechte.
- Vertrauliche und interne Informationen werden nicht kommuniziert.
- Nutzer/innen treten ausschließlich mit eigenem Namen auf, geben DGS und Funktion an und sorgen für eine Kontaktmöglichkeit.

- Nutzer/innen akzeptieren die Meinungsfreiheit in Social Media, veröffentlichen keine beleidigenden oder diskriminierenden Inhalte und üben öffentlich keine Kritik an DGS, deren Partnern, Kunden und Lieferanten.
- Terminankündigungen auf Facebook (oder ähnlichen Diensten) sind zulässig, sofern dabei keine personenbezogenen Daten öffentlich kommuniziert werden.
- Koordination über Facebook ist nur in geschlossenen Gruppen gestattet, wobei aufgrund der Tatsache, dass dadurch die Anlage von Facebook-Accounts seitens der Gruppenmitglieder nicht erzwungen werden darf, gegebenenfalls Alternativen angeboten werden müssen.

5.13 Urheber- und Markenrechte⁶

Urheber- und Markenrechte sind zu wahren und Lizenzbestimmungen sind einzuhalten.

5.14 Umgang mit Bewerbungen

Bewerbungsunterlagen dürfen in der DGS, nur den Personen zugänglich gemacht werden, die mit der Besetzung der Vakanz direkt befasst sind. Alle Bewerbungsunterlagen werden ausschließlich in Papierform zur Einsicht gegen Abgabe einer schriftlichen Erklärung zur Einhaltung des Datenschutzes und Verbot jeglicher Abschriften (Kopie, Fotografie etc.) im Original der/dem Verantwortlichen für die Stellenbesetzung übergeben. Alle Bewerbungsunterlagen sind wieder vollständig an die organisatorisch zuständige Stelle (z.B. in der DGS dem Personalbüro) zurückzugeben. Dies gilt analog für kirchliche Einrichtungen.

Personenbezogene Daten müssen dauerhaft gelöscht werden, sobald eine Vakanz neu besetzt und die Speicherung der Bewerberdaten somit nicht mehr notwendig ist. Unterlagen sind spätestens sechs Monate nach Ablehnung zu vernichten, sofern es mit dem Bewerber keine gesonderte schriftliche Vereinbarung zur Evidenzhaltung gibt.

5.15 Verfahrensverzeichnis

Entsprechend den Bestimmungen der DSGVO ist ein Verfahrensverzeichnis über alle Datenverarbeitungen zu führen. Dieses hat auch eine Übersicht über die dabei verwendeten Applikationen zu beinhalten. Daher ist bei der Einführung und Verwendung neuer Programme und Applikationen (gehostet oder rein im Web), mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden können, der/die für die Führung des Verfahrensverzeichnisses Verantwortliche unmittelbar zu informieren. Außerdem sind dieser/diesem auch neue Anwendungen bekannt zu geben, um diese in das Verfahrensverzeichnis aufnehmen zu können. Die Bekanntgabe muss die Bezeichnung der Anwendung, die gespeicherten Datenfelder, die verwendeten Applikationen, die Begründung für die Anwendung, die Dauer der Speicherung und die Bekanntgabe etwaiger Dritter als Empfänger der gespeicherten Daten beinhalten.

⁶ <http://medien.katholisch.at/urheberrecht>

6 Pflichten des Einzelnen

Voraussetzung zur Erreichung der Informationssicherheitsziele ist ein gewissenhafter und sorgfältiger Umgang mit Daten, Informationen und informationsverarbeitenden Systemen durch alle Beschäftigten der DGS und hinzugezogene Dritte. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Vorbildfunktion von Führungskräften aller Ebenen zu.

Darüber hinaus sind Führungskräfte verpflichtet, die Maßnahmen zur Sicherstellung der Informationssicherheit in ihrem unmittelbaren Wirkungskreis nachhaltig umzusetzen.

7 Folgen der Nichteinhaltung

Eine Missachtung von Sicherheitsbestimmungen kann neben entsprechenden disziplinarischen und dienstrechtlichen auch zivil- und strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

8 Meldung von Sicherheitsschwachstellen und -vorfällen

Sicherheitsvorfälle und Sicherheitsschwachstellen sind an den Bereichsdatenschutzreferenten zu melden.

9 Aufhebung bisheriger Regelungen

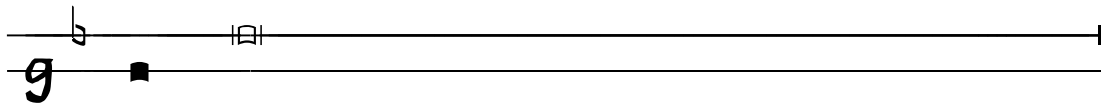
Mit Inkrafttreten dieser Informationssicherheitsrichtlinie treten alle bisherigen diesbezüglichen Regelungen - mit Ausnahme der Richtlinie „Videoüberwachung in kirchlichen denkmalgeschützten Gebäuden“ veröffentlicht im KVBl 2011 II 18. - außer Kraft.



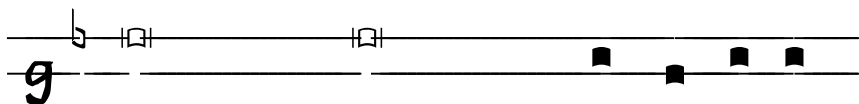

Bischof


Vizekanzlerin

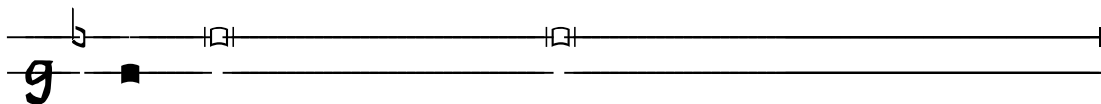
**Für die Menschen in den Kriegsgebieten
(Nach Nr. 9 einzufügen)**



Lasst uns auch beten für die Menschen in der Ukraine



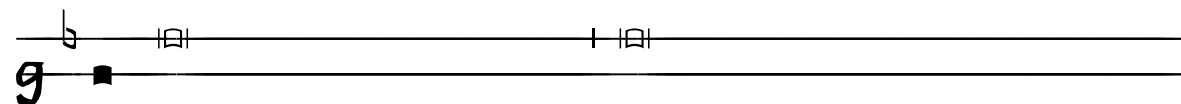
und in allen Kriegsgebieten der Erde;



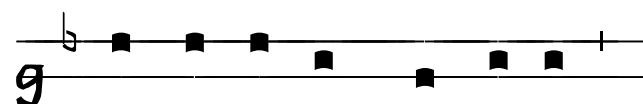
für alle, die vor dem Schrecken der Gewalt geflohen



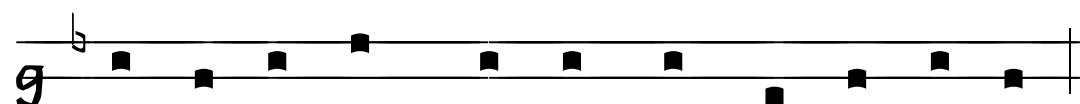
und ihrer Heimat beraubt sind;



für alle Frauen und Männer, die mit ihrem Leben einstehen

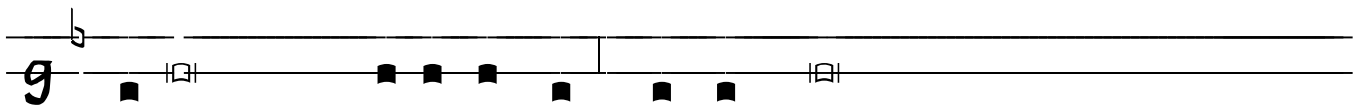


für die Abwehr des Bösen

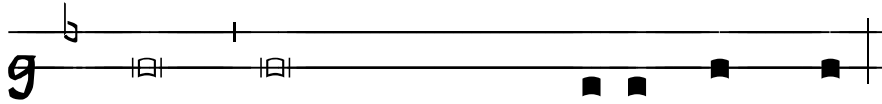


und für den Schutz der Schwachen und Verfolgten.

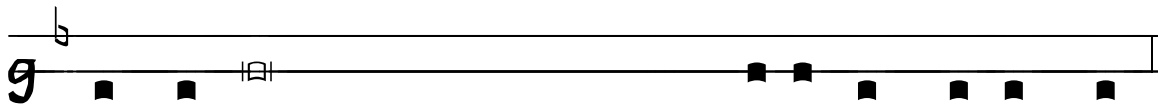
(D.: Beug die Knie. – Stille – D.: Erhebet euch.)



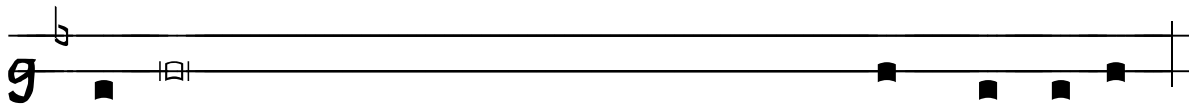
All-mächtiger, e-wi-ger Gott, du hast Mitleid mit den Geringen und



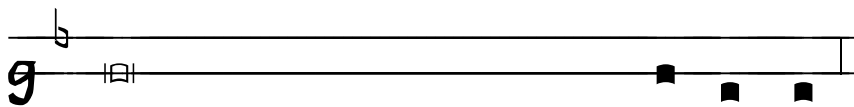
Armen, die Unterdrücker a-ber stürzt du.



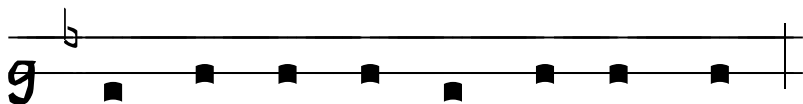
Wie du Israel aus der Knechtschaft Ä-gyptens geführt hast,



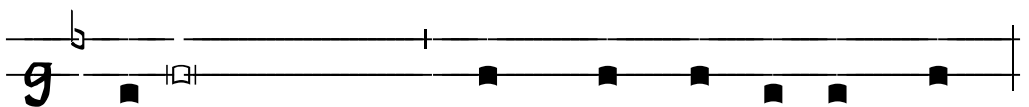
so rette in unseren Tagen alle Opfer von Krieg und Gewalt.



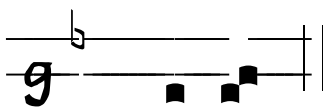
Wandle die Herzen derer, die Bö-ses tun,



und lass den Frie-den siegreich sein.



Darum bitten wir durch Chris-tus, un-sern Herrn.



A.: A-men.

Graz am 4. März 2022

Liebe Brüder im priesterlichen und diakonalen Dienst!
Liebe Verantwortliche in den Ordens- und anderen Gemeinschaften!
Liebe Religionslehrerinnen und Religionslehrer!
Liebe Mitarbeitende in der Seelsorge in unserer Diözese!

In den letzten Tagen bewegt uns sehr viel in unserem Dienst an den Menschen. Die Hilfsbereitschaft für jene, die im Krieg leben oder von dort flüchten, ist enorm. Ich danke allen, die sich in den ohnedies schon herausfordernden Zeiten der Krise auch hier nicht verschließen. auf der Homepage der Diözese wurde in den letzten Tagen eine Seite veröffentlicht, wie wir - einzeln oder in Gruppen - helfen können (<https://www.katholische-kirche-steiermark.at/portal/home/aktuellesneu/article/36084.html>). Welthaus und Caritas arbeiten eng miteinander abgestimmt als unsere kirchlichen und damit diözesanen Einrichtungen um die Hilfe vor Ort, die Hilfe an der Grenze und die Hilfe hier im Land - gemeinsam mit den zuständigen Stellen des Landes Steiermark - gut zu koordinieren. Auch hat die Caritas schon vor einigen Tagen Ideen allen Pfarren übermittelt, wie geholfen werden kann. Gerade in solchen Krisenzeiten bin ich froh, dass wir "Profis" haben, die mit Krisen gut umgehen können. Wir bringen als Kirche unter vielen "Mänteln" viel ein - und das schon seit Jahrzehnten - was unsere Nähe zur Ukraine ausmacht. Darauf können wir immer wieder verweisen; unsere Pressestelle sowie der diözesane Pressesprecher können da auch gut Auskunft geben. Bleiben wir dran, um Liebe konkret werden zu lassen! "Vergelt's Gott!"

Mit dem morgigen Tag tritt in Österreich die sogenannte "[COVID-19-Basismaßnahmenverordnung](#)" in Kraft. Sie ist gestern gegen 22:00 Uhr veröffentlicht worden; heute Vormittag hat sich die Bischofskonferenz getroffen, um unsere Rahmenordnung für die Feier der Gottesdienste zu erarbeiten. Diese ist heute Abend uns zugestellt worden. Anbei finden Sie bzw. findet Ihr - wie gewohnt - eine Zusammenstellung der Anweisungen für die Feier der Gottesdienste in unserer Diözese sowie eine aus der oben genannten Verordnung für praktisch alle kirchlichen Lebensausdrücke [bis auf Schule und pädagogische Einrichtungen, ...] heraus zu lesende Zusammenfassung der Verordnung als Hilfestellung für das Leben.

Wir ließen uns als Bischöfe - und ich rede hier nur von der Feier der Gottesdienste (!), denn nur für diesen Bereich sind wir selbst zuständig - leiten von der Fürsorge füreinander wie auch den von der Regierung groß bekanntgegebenen Öffnungsschritten. So wie wir auch in den letzten Monaten (vgl. Nicht-Anwendung der 3G-Regel für die Feier der Gottesdienste) versuchen wir gut mit der Verantwortung umzugehen, die uns in die Hand gegeben ist. Leider - und das sei hier kurz erwähnt - wird auch innerkirchlich mitunter die differenzierte Beurteilung nicht oder nur wenig gesehen. Wir können und dürfen uns freuen, dass wir nunmehr - dank so vieler, die durch ihr Engagement in den letzten Monaten und Jahren, durch ihre Bereitschaft Maßnahmen mitzutragen - in Österreich wieder viele Beschränkungen trotz nach wie vor hoher täglicher Infektionszahlen aufgeben können und hoffen, dass wir dies auch in den kommenden Wochen und Monaten nicht zurücknehmen müssen. Einfachste Vorkehrungen helfen uns da weiter: Hygienemaßnahmen, entsprechender Abstand - wo möglich etc. Ich will diese paar Handgriffe nicht wiederholen.

So grüße ich Sie bzw. Euch am Beginn der Österlichen Bußzeit und wünsche uns allen gedeihliche und tief gehende Tage auf Ostern zu, die auch deutlich machen, dass wir unseren Auftrag ernst nehmen, mit den Menschen und für sie persönlich da zu sein,



+Wilhelm Krautwaschl
Diözesanbischof

Zur Erinnerung hier erneut der Link, auf dem wir möglichst tagesaktuell vom Krisenstab, dem ich erneut danke für die Mühen und die Arbeit, so schnell wie möglich immer aktuelle Informationen zusammengestellt werden: <https://bit.ly/3dHGSmj>.

(AN)WEISUNGEN UND PRÄZISIERUNGEN DES ORDINARIUS

gültig ab 05. März 2022

INHALTSÜBERSICHT

Gottesdienste	1
Allgemeine Regeln (für Feiern in geschlossenen Räumen und im Freien)	1
Taufe und Trauung	3
Erstkommunion und Firmung	3
Totengebet, Requiem, Begräbnis, Urnenbeisetzung	4
Schulgottesdienste	4
Feier der Beichte	4
Seelsorgliche Begleitung von Kranken und Sterbenden	4
Präzisierungen für Zusammenkünfte	5
Präzisierungen für Orte der beruflichen Tätigkeit	5

GOTTESDIENSTE

Basierend auf der Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier der Gottesdienste (wirksam ab 05. März 2022 – <https://bit.ly/3HI3hwE>).

Eigenverantwortung, gegenseitige Rücksichtnahme und achtsames Verständnis füreinander bleiben dabei wesentliche Voraussetzungen für das Feiern von Gottesdiensten. Wer krank ist, sich krank fühlt oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, darf nicht an einem Gottesdienst teilnehmen oder einen liturgischen Dienst ausüben.

Wer aus gesundheitlichen Gründen Bedenken hat, ist eingeladen, daheim als Hauskirche Gottesdienst zu halten und sich im Gebet mit anderen zu verbinden; dafür können Videomeetings und Gottesdienstübertragungen (Radio, Fernsehen, Live-stream4 etc.) eine Unterstützung sein. Hilfestellungen für das Feiern von Hausgottesdiensten werden über www.netzwerk-gottesdienst.at angeboten. Die Pfarren halten ihre Kirchen tagsüber offen und laden zum persönlichen Gebet ein.

ALLGEMEINE REGELN (FÜR FEIERN IN GESCHLOSSENEN RÄUMEN UND IM FREIEN)

FFP2-Maske	<p>Beim Betreten und Verlassen von Innenräumen verpflichtend zu tragen (Ausnahme: Kinder bis 14 Jahre und Schwangere dürfen auch einen Mund-Nasen-Schutz tragen). Die Maske kann am Platz abgenommen werden. Während des gesamten Gottesdienstes – insbesondere bei Prozessionen (z. B. Kommunionempfang, Zeichenhandlungen) – empfohlen. Kommunionsspender:innen müssen während der Kommunionsspendung eine FFP2-Maske tragen. Keine FFP2-Pflicht bei Feiern im Freien.</p>
-------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Weihwasserbecken	<p>Weihwasserbecken dürfen befüllt werden. Das Wasser muss mind. 1x pro Woche gewechselt und das Becken gründlich gereinigt werden. Das Besprengen von Personen und Gegenständen mit frischem Weihwasser ist unbedenklich. Weihwasser soll in abgedeckten Behältnissen zur Mitnahme für die Verwendung zuhause angeboten werden, wenn es über einen Hahn entnommen werden kann.</p>
Willkommensdienst	empfohlen, um die Ankommenden zu empfangen, auf die Bestimmungen hinweisen und für Fragen zur Verfügung stehen
Friedensgruß	<p>kein Handschlag möglich Alternativen: z. B. freundliches Zunicken, Geste mit der Hand ausgehend vom Herzen, Zuneigen und die Zusage des Friedens</p>
Kollekte	<p>kein Durchreichen der Körbchen Alternativen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufstellen von Körbchen am Ein- und Ausgang • Körbchen mit ausreichend langen Griffen (Klingelbeutel)
Gabenbereitung	<p>Die Hostien werden in der Sakristei vom Zelebranten oder Mesner:in nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt. Auf einer separaten Patene bereitet er eine eigene (große) Hostie, die bei den Einsetzungsworten erhoben, beim Agnus Dei gebrochen und schließlich vom Priester konsumiert wird. Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Minimierung der Übertragungsgefahr durch den Sprechakt bedeckt. Der Vorsteher kommuniziert in der vorgesehenen Weise, legt an der Kredenz die FFP2-Maske an und wäscht sich gründlich die Hände (mit Warmwasser und Seife) oder desinfiziert sie. Dann nimmt er am Altar die Abdeckung von der Hostienschale. Die Spendeformel „Der Leib Christi“ ist erlaubt.</p>
Kommunionsspender:innen	<p>Einsatz mehrerer Kommunionsspender:innen empfohlen desinfizieren der Hände vor Beginn der Kommunionsspendung Tragen einer FFP2-Maske verpflichtend. Sie selbst empfangen die Kommunion aus hygienischen Gründen erst nach dem Kommunionempfang der Gemeinde durch den Hauptzelebranten (betrifft auch Konzelebranten, die die Kommunion austeilen). Bei ärztlicher Masken-Befreiung ist kein Dienst als Kommunionsspender:in möglich!</p>
Kommunionempfang	<p>Handkommunion und FFP2-Maske dringend empfohlen keine Kelchkommunion – auch nicht für Konzelebranten (diese können ggf. per intinctionem das Blut Christi empfangen) Die Worte „Der Leib Christi – Amen“ können gesprochen werden. Die Gefäße werden nach der Kommunion oder nach der Eucharistiefeier vom Hauptzelebranten purifiziert.</p>
Musik	<p>Gemeindegottesdienst kann ohne Einschränkungen stattfinden. Zu Chorgesang im Gottesdienst sowie Chorproben wird auf die Informationen zur liturgischen Musik auf der Website der</p>

	Österreichischen Kirchenmusikkommission verwiesen: www.kirchenmusikkommission.at
weitere Hygienemaßnahmen	<p>Der Vorsteher und alle weiteren liturgischen Dienste müssen unmittelbar vor dem Beginn der Feier die Hände gründlich Waschen (mit Warmwasser und Seife) oder sie desinfizieren. Beim Betreten des Kirchenraums sollten die Hände desinfiziert werden.</p> <p>Desinfektionsmittelspender ist gut sichtbar am Eingang bereitzustellen. Auch bei Gottesdiensten unter freiem Himmel muss die Möglichkeit zum Desinfizieren der Hände an geeigneter Stelle bereitgestellt werden.</p> <p>Flächen oder Gegenstände (z. B. Türgriffe, aber auch Bücher, Bänke, Ambo), die wiederholt berührt werden, müssen häufig gereinigt und desinfiziert werden.</p> <p>Tücher zur Reinigung von Kelchen und Schalen, sowie die Tücher für die Händewaschung sollen nach jedem Gottesdienst gewaschen werden.</p> <p>Die Kirchen müssen vor und nach den Gottesdiensten bestmöglich durchlüftet werden.</p>

TAUFE UND TRAUUNG

Grundregel	Unter Einhaltung der im Abschnitt „Allgemeine Regeln“ beschriebenen Vorgaben möglich. Einem allfälligen Wunsch der Eltern / des Brautpaares nach verpflichtendem Tragen einer FFP2-Maske durch die Anwesenden ist nachzukommen.
Präventionskonzept	Im Vorfeld ist mit der Tauffamilie / dem Brautpaar ein Präventionskonzept abzusprechen (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass: https://bit.ly/3tuWnpx).
Allgemeine Empfehlung	Es wird angeraten, dass der Priester eine FFP2-Maske trägt, wenn er sich dem Kind bei der Taufe mehrmals nähert. Es wird angeraten, dass der Priester eine FFP2-Maske trägt, wenn er dem Brautpaar die Stola umwickelt.
Musik	siehe Abschnitt „Allgemeine Regeln“

ERSTKOMMUNION UND FIRMUNG

Grundregel	Unter Einhaltung der im Abschnitt „Allgemeine Regeln“ beschriebenen Vorgaben möglich.
Präventionskonzept	Im Vorfeld ist mit den Familien der Erstkommunionkinder / den Firmkandidat:innen ein Präventionskonzept abzusprechen (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass: https://bit.ly/3tuWnpx).
Musik	siehe Abschnitt „Allgemeine Regeln“
Firmhandlung im engeren Sinn	Ordnerdienste sollen ggf. helfen, ausreichend große Abstände beim Nach-vorne-Gehen einzuhalten. Der Firmspender legt die FFP2-Maske an und desinfiziert seine Hände.

	<p>Die Stirnsignierung mit dem Chrisam wird wie vorgesehen mit dem Begleitwort vollzogen (das Auflegen der Hand auf das Haupt der Firmlinge entfällt).</p> <p>Der Friedensgruß erfolgt ohne Reichen der Hand (das Zeichen des Friedens kann z. B. eine Geste mit der Hand ausgehend vom Herzen sein).</p>
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

TOTENGE BET, REQUIEM, BEGRÄBNIS, URNENBEISETZUNG

Grundregel	<p>Unter Einhaltung der im Abschnitt „Allgemeine Regeln“ beschriebenen Vorgaben sind Totenwachen und -gebete, Begräbnismessen und Wort-Gottes-Feiern möglich.</p> <p>Besprennen mit Weihwasser nur durch die bzw. den Begräbnisleiter:in möglich.</p> <p>Für (Urnen-) Beisetzungen auf dem Friedhof und bei Feiern in Aufbahrungshallen gelten dieselben Vorgaben.</p>
Musik	siehe Abschnitt „Allgemeine Regeln“

SCHULGOTTESDIENSTE

Grundregel	<p>Gottesdienstliche Feiern in kirchlichen Räumen bzw. auf kirchlichem Grund sind unter Beachtung der (An)Weisungen für Gottesdienste möglich.</p> <p>Gottesdienstliche Feiern in schulischen Räumen bzw. auf schulischem Grund sind unter Beachtung der Vorgaben des Bildungsministeriums möglich.</p>
-------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

FEIER DER BEICHTE

Grundregel	<p>Empfohlen wird, die Beichte in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum oder im Freien anzubieten.</p> <p>Hilfreich kann das zusätzliche Aufstellen einer Plexiglasscheibe auf einem Tisch zwischen den Personen sein.</p> <p>Im Beichtstuhl ist die Beichte nur möglich, wenn sowohl der Priester und die/der Beichtende eine FFP2-Maske tragen.</p>
-------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

SEELSORGLICHE BEGLEITUNG VON KRANKEN UND STERBENDEN

In Pflegeheimen und Krankenhäusern	<p>In Abstimmung bzw. mit Zustimmung der jeweiligen Träger-Organisationen möglich im Rahmen der aktuellen COVID-19-Basismaßnahmen-Verordnung.</p> <p>Verpflichtende Einhaltung aller gültigen Sicherheitsmaßnahmen (G-Nachweis, Abstand, Desinfektion, FFP2-Masken-Pflicht, ...) der jeweiligen Träger-Organisation.</p>
Außerhalb von Pflegeheimen und Krankenhäusern	<p>Bei der Krankenkommunion (und beim Viaticum) außerhalb von Krankenhäusern und Pflegeheimen muss im Vorfeld der Besuch mit den Angehörigen gut besprochen und vorbereitet werden.</p> <p>Der Kommunionsspendende bzw. der Priester bei der Salbung muss eine FFP2-Maske tragen.</p>

	Vor und nach den liturgischen Vollzügen (Salbung, Kommunion) wäscht sich der Priester bzw. die/der Kommunionsspender:in gründlich die Hände oder desinfiziert sie.
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

PRÄZISIERUNGEN FÜR ZUSAMMENKÜNFTE

basierend auf den staatlichen Vorgaben (<https://bit.ly/35vJJID>), gültig ab 05. März 2022

Grundregel	Zusammenkünfte sind ohne Personenbeschränkung möglich. Notwendig ist ein:e COVID-19-Beauftragte:r ab 51 anwesenden Personen . Zusammenkünfte zur Religionsausübung (Gottesdienste, Gruppenstunden, Runden, ...) und Begräbnisse benötigen keine:n COVID-19-Beauftragte:n. Kein Kontaktmanagement mehr notwendig. Die Einhaltung der allgemeinen Hygienemaßnahmen (Desinfektion, insb. Handhygiene) wird empfohlen.
Agape, Pfarrcafé	Es gelten die staatlichen Vorgaben für die Gastronomie. Empfohlen wird das Tragen einer FFP2-Maske beim Anstellen sowie bei der Selbstbedienung.

PRÄZISIERUNGEN FÜR ORTE DER BERUFLICHEN TÄTIGKEIT

basierend auf den staatlichen Vorgaben (<https://bit.ly/35vJJID>), gültig ab 05. März 2022

Grundregel	<ul style="list-style-type: none"> • Kein 3G-Nachweis am Arbeitsplatz mehr notwendig. • FFP2-Masken-Pflicht nur mehr bei Kunden- bzw. Parteienkontakt, sofern es keine anderen geeigneten Schutzmaßnahmen (Plexiglasscheiben o. ä.) gibt. • Zusammenkünfte sind ohne Personenbeschränkung möglich. • Notwendig ist ein:e COVID-19-Beauftragte:r für Arbeitsorte mit mehr als 51 Arbeitnehmern • Kein Kontaktmanagement mehr notwendig.
Empfehlungen	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Hygienemaßnahmen einhalten (Desinfektion, insb. Handhygiene) • Tragen einer FFP2-Maske bei Besprechungen etc. mit mehreren Personen, insb. aus verschiedenen Abteilungen • Regelmäßige Testung zumindest mit Antigen-Selbsttests • Besprechungen etc. in hybrider Form ermöglichen, insb., wenn größere Gruppen bzw. Personen aus der gesamten Steiermark/unterschiedlichen Kontexten zusammenkommen. • Homeoffice für Kontaktpersonen von COVID-19-Fällen (5 Tage)
Prävention und Umgang mit COVID-19 im beruflichen Kontext	Die Vorgesetzten sind dazu verpflichtet, einen geordneten und sicheren Betrieb in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich sicherzustellen (z. B. durch Ermöglichung von Homeoffice-

	<p>Tagen, hybride Besprechungen mit größeren Gruppen, Vermeidung von Mehrfachbelegung von einzelnen Büroräumen, ...). COVID-19-Fälle sind daher ab sofort nur noch direkt der/dem jeweiligen Vorgesetzten und der Personalabteilung (inkl. Zusendung des Absonderungsbescheides) zu melden. Die Meldung an den Krisenstab entfällt.</p>
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Fassung vom: 04. März 2022, wird bei Änderung gesetzlicher oder kirchlicher Vorgaben aktualisiert.

Grüß Gott!

In Anlehnung an die staatlichen Vorgaben hat die Österreichische Bischofskonferenz eine neue Rahmenordnung für Gottesdienste erlassen (siehe anbei und unter <https://bit.ly/36teK6T>). Die Rahmenordnung gilt vollinhaltlich für die Diözese Graz-Seckau.

Informationen zur COVID-19-Basismaßnahmenverordnung (<https://bit.ly/3izizdg>):

Für **Zusammenkünfte** gilt ab sofort:

- **FFP2-Maskenpflicht bei Zusammenkünften ab 101 Personen (indoor)** mit zugewiesenen Sitzplätzen.
- Gibt es **keine zugewiesenen Sitzplätze**, kann der Veranstalter die **Maskenpflicht "abwählen"**, indem **vor Einlass bei allen Teilnehmenden ein 3G-Nachweis** überprüft wird (vgl. Nachtgastronomie).
- Beim Essen und Trinken am eigenen Platz kann die FFP2-Maske abgenommen werden.
- **Für geschlossene Gruppen gilt keine FFP2-Maskenpflicht!** Dies gilt auch für die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit.

Für den **Ort der beruflichen Tätigkeit** gilt ab sofort:

- **FFP2-Maskenpflicht in geschlossenen Räumen (Büros, Gänge, Teeküchen, WC-Anlagen, ...)**, wenn physischer Kontakt nicht ausgeschlossen werden kann und keine sonstigen geeigneten Maßnahmen (z. B. Trennscheiben) vorhanden sind.

Empfohlen wird zudem:

- **Homeoffice bzw. Telearbeit** überall dort, wo es möglich ist.
- **Besprechungen** sollen vorwiegend **online oder in hybrider Form** abgehalten werden.
- **Regelmäßige Testung** mit Antigen-Selbsttests oder PCR-Tests.
- **Homeoffice für Kontaktpersonen** von COVID-19-Fällen (5 Tage).

COVID-19-Fälle sind direkt der/dem jeweiligen Vorgesetzten und der Personalabteilung (inkl. Zusendung des Absonderungsbescheides) zu melden. Die Meldung an den Krisenstab entfällt.

Alle allgemeinen Fragen zu den aktuell gültigen (An)Weisungen des Ordinarius für Gottesdienste bzw. die staatliche Verordnung können Sie am diözesanen COVID-19-Infotelefon (0316/8041-863, Mo-Fr 8-14 Uhr) einbringen.

Die Fragen werden dort zentral erfasst und binnen 24 Stunden von der zuständigen Stelle beantwortet.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag. Edith Maria Prieler
Vizekanzlerin

**Rahmenordnung
der Österreichischen Bischofskonferenz
zur Feier öffentlicher Gottesdienste**

(wirksam ab 25. März 2022)

Mit dieser Rahmenordnung reagieren die Bischöfe Österreichs auf die aktuelle epidemiologische Situation. **Eigenverantwortung, gegenseitige Rücksichtnahme** und **achtsames Verständnis füreinander** bleiben dabei wesentliche Voraussetzungen für das Feiern von Gottesdiensten.

Der Diözesanbischof (Ortsordinarius) kann auf Grundlage dieser Rahmenordnung Detailbestimmungen für die Pfarren in einer Region und gegebenenfalls in der gesamten Diözese erlassen.¹

Diese Rahmenordnung gilt für gottesdienstliche Feiern. Für andere kirchliche Veranstaltungen (Pfarrcafe, Gruppentreffen, Kirchenkonzerte, Chorproben² etc.) gelten die staatlichen Regelungen für den jeweiligen Veranstaltungstyp. Für Schulgottesdienste gelten die Regelungen dieser Rahmenordnung in Verbindung mit den allfälligen diözesanen Vorgaben für Gottesdienste und den Regelungen des BMBWF für den Schulbetrieb. Konkretisierungen werden von den diözesanen Schulämtern herausgegeben.

¹ Wenn regionale Verschärfungen der staatlichen Rechtslage erfolgen, muss der Diözesanbischof auf Diözesan-, Dekanats- oder Pfarrebene ebenfalls entsprechende Verschärfungen anordnen; Umgekehrt kann er auch weniger einschränkende Bestimmungen in Kraft setzen, soweit diese Bestimmungen den in diesen Bereichen geltenden Regelungen des staatlichen Rechts für vergleichbare Situationen entsprechen.

² Rechtlich gesehen gelten geistliche Konzerte und Chorproben als Kulturveranstaltungen und unterliegen den diesbezüglich geltenden Bestimmungen.

Für öffentliche Gottesdienste gelten – vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Rechtslage – folgende Regelungen:

Allgemeine Regeln

- Das Tragen einer FFP2-Maske ist während des gesamten Gottesdienstes **verpflichtend**.

Ausnahmen:

- Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sowie Schwangere dürfen auch einen Mund-Nasen-Schutz („MNS“) tragen. Ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahren und Personen, die mit ärztlicher Bestätigung aus gesundheitlichen Gründen keinen MNS tragen können.
 - Soweit für das Wahrnehmen der liturgischen Dienste (Priester, Lektor/Lektorin, Kantor/Kantorin etc.) das Tragen der FFP2-Maske während der Feier nicht möglich ist, sind diese für den unbedingt notwendigen Zeitraum davon befreit, müssen aber zur Kompensation ausreichende Sicherheitsabstände und die im Folgenden ausgeführten Konkretisierungen für Handlungen im rituellen Vollzug einhalten.
 - „Religiöse Feiern aus einmaligem Anlass“ (**Taufe, Firmung, Erstkommunion und Trauung**): Die **Verpflichtung zum Tragen der FFP2-Maske entfällt, wenn folgende Voraussetzungen** erfüllt sind:
Auf Initiative der feiernden Gemeinschaft wird **vom Vorsteher der Feier im Vorfeld** die **Entscheidung** getroffen, dass statt der FFP2-Maskenpflicht ein „**3G-Nachweis**“ (Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne der aktuellen staatlichen Verordnung zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19) zur Teilnahme an der Feier erforderlich ist. Es muss eine geeignete Vorgehensweise zur **Kontrolle des Nachweises** vereinbart sein und deren Einhaltung sichergestellt werden.
 - Für Gottesdienste unter freiem Himmel ist das Tragen einer FFP2-Maske nicht verpflichtend.
- Der **Vorsteher und alle weiteren liturgischen Dienste müssen** unmittelbar vor dem Beginn der Feier die **Hände gründlich Waschen** (mit Warmwasser und Seife) oder sie **desinfizieren**.
 - Beim Kircheneingang müssen gut sichtbar **Desinfektionsmittelpender** bereitgestellt werden; auch bei Gottesdiensten unter freiem Himmel muss die Möglichkeit zum Desinfizieren der Hände an geeigneter Stelle bereitgestellt werden.
 - **Flächen oder Gegenstände** (z.B. Türgriffe, aber auch Bücher, Bänke, Ambo), die wiederholt berührt werden, müssen **häufig gereinigt und desinfiziert** werden.
 - Tücher zur Reinigung von Kelchen und Schalen, sowie die Tücher für die Händewaschung sollen nach jedem Gottesdienst gewaschen werden.
 - Die **Kirchen** müssen vor und nach den Gottesdiensten **bestmöglich durchlüftet** werden.
 - Ein **Willkommensdienst** aus der (Pfarr-)Gemeinde als Service am Kircheneingang bzw. bei Gottesdiensten unter freiem Himmel soll die Ankommenen empfangen, auf die Bestimmungen hinweisen und für Fragen zur Verfügung stehen.

- Die Weihwasserbecken sollen gefüllt sein. Das Wasser ist regelmäßig, zumindest wöchentlich, zu wechseln und das Becken dabei gründlich zu reinigen.
- **Wer krank ist, sich krank fühlt** oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, muss auf die Teilnahme an einer gemeinsamen Gottesdienstfeier verzichten und kann – zum eigenen Schutz und zum Schutz der anderen – **keinen liturgischen Dienst ausüben**.
- **Wer aus gesundheitlichen Gründen Bedenken hat**, ist eingeladen, **daheim als Hauskirche Gottesdienst zu halten** und sich im Gebet mit anderen zu verbinden; dafür können **Video-meetings und Gottesdienstübertragungen** (Radio, Fernsehen, Live-stream⁴ etc.) eine Unterstützung sein (Hinweise: www.gottesdienst.at). Hilfestellungen für das Feiern von Hausgottesdiensten werden über www.netzwerk-gottesdienst.at angeboten.
- Die Pfarren halten ihre Kirchen tagsüber offen und laden zum persönlichen Gebet ein.

Regelungen zur liturgischen Musik

Gemeindegottesdienst

Der Gemeindegottesdienst **unterliegt keiner Einschränkung**.

Chorgesang

Zu Chorgesang im Gottesdienst sowie Chorproben wird auf die Informationen zur liturgischen Musik auf der Website der Österreichischen Kirchenmusikkommission, abrufbar unter www.kirchenmusikkommission.at, verwiesen).

Konkretisierungen für die einzelnen Feierformen

Messfeier

- Als Friedenszeichen sind das gegenseitige Anblicken und Zuneigen und die Zusage des Friedens möglich.
- Körbchen für die Kollekte werden nicht weitergereicht, sondern z.B. am Ein- und Ausgang aufgestellt.
- Die Hostien werden in der Sakristei vom Zelebranten oder anderen dazu Beauftragten nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt. Auf einer separaten Patene bereitet er eine eigene (große) Hostie, die er dann bei den Einsetzungsworten erheben, beim Agnus Dei brechen und schließlich selbst konsumieren wird.
- Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Minimierung der Übertragungsfahr durch den Sprechakt bedeckt.
- Der Vorsteher kommuniziert in der vorgesehenen Weise, legt an der Kredenz die FFP2-Maske

⁴ Zu beachten sind die (rechtlichen) Hinweise unter www.liturgie.at.

an und wäscht sich gründlich die Hände (mit Warmwasser und Seife) oder desinfiziert sie. Dann nimmt er am Altar die Abdeckung von der Hostienschale.

- Das Waschen oder Desinfizieren der Hände gilt auch für alle anderen Kommunionsspenden; sie empfangen die Kommunion aus hygienischen Gründen erst nach dem Kommuniongang der Gemeinde.
- Beim Kommuniongang ist Handkommunion dringend empfohlen⁵.

Feier der Taufe

- Für die Feier der Taufe gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regelungen und Regelungen zur liturgischen Musik.
- Im Vorfeld ist mit der Tauffamilie ein **Präventionskonzept** abzusprechen (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).

Feier der Trauung

- Für die Feier der Trauung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regelungen und Regelungen zur liturgischen Musik.
- Im Vorfeld ist mit dem Brautpaar ein **Präventionskonzept** abzusprechen (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).

Feier der Erstkommunion

- Für die Feier der Erstkommunion gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regelungen und Regelungen zur liturgischen Musik.
- Im Vorfeld ist mit den Familien der Erstkommunionkinder ein Präventionskonzept abzusprechen (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).

Feier der Firmung

- Für die Feier der Firmung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regelungen und Regelungen zur liturgischen Musik.
- Im Vorfeld ist ein **Präventionskonzept** abzusprechen (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).

Firmhandlung im engeren Sinn:

- Ordnerdienste sollen ggf. helfen, ausreichend große Abstände beim Nach-vorne-Gehen einzuhalten;
- der Firmspender legt die FFP2-Maske an und desinfiziert seine Hände;
Die Stirnsignierung mit dem Chrisam wird wie vorgesehen mit dem Begleitwort vollzogen (das Auflegen der Hand auf das Haupt der Firmlinge entfällt); der Friedensgruß erfolgt ohne Reichen der Hand (das Zeichen des Friedens kann z.B. eine Geste mit der Hand ausgehend vom Herzen sein);

⁵ Mundkommunion ist nur möglich, wenn diese zum Abschluss des Kommuniongangs empfangen wird.

Feier des Sakraments der Versöhnung

- Die Beichte soll bevorzugt in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum, in dem ausreichende Abstände gewahrt bleiben können, stattfinden. Hilfreich kann das Aufstellen einer Plexiglasscheibe auf einem Tisch in der Mitte sein; andernfalls ist das Tragen einer FFP2-Maske notwendig.
- Wenn die Beichte im Beichtstuhl stattfindet, ist das Tragen einer FFP2-Maske für Priester und Beichtende verpflichtend.

Krankenkommunion, Viaticum und Feier der Krankensalbung

- Bei der Krankenkommunion (und beim Viaticum) außerhalb von Krankenhäusern und Pflegeheimen muss im Vorfeld der Besuch mit den Angehörigen gut besprochen und vorbereitet werden.
- Vor und nach den liturgischen Vollzügen wäscht der Priester gründlich die Hände oder desinfiziert sie.

Begräbnisse

- Für Totenwache, Begräbnismesse oder Wort-Gottes-Feier in der Kirche gelten die Regeln dieser Rahmenordnung; für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Am Friedhof und in Aufbahrungshallen gelten die staatlichen Vorgaben.